

AUSSCHREIBUNG von zwei Stipendien inkl. Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBI. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner:innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 2 lit. a) sowie nach § 1 Abs. 3 lit. g) K-K-FördG 2001 unter anderem der Bereich bildende Kunst sowie der Kulturaustausch zu fördern.

Bei der Vergabe von Stipendien wird, soweit möglich, auf die Einhaltung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs), die von den Vereinten Nationen formuliert wurden, geachtet. So wird eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter angestrebt (SDG 5).

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Dem Land Kärnten steht gemeinsam mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Benützungsrecht an einer Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris zu. Die Vergabe dieses Ateliers erfolgt im jährlichen Wechsel durch das LAND KÄRNTEN (2025, 2027 usf.) und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (2026, 2028 usf).

Daher vergibt das **LAND KÄRNTEN** für **2025** im Rahmen einer Ausschreibung diese Atelierwohnung sowie gemäß § 4 Abs. 1 lit e) zwei Stipendien an bildende Künstler:innen.

Mit der Vergabe des Ateliers, das auf Vorschlag einer Jury Künstler:innen für <u>je 6 Monate</u> (entweder **erste Jahreshälfte 2025**) zur Verfügung gestellt wird, ist ein Stipendium in der Höhe von je € 10.500,- verbunden. Die laufenden Betriebskosten in der Höhe von **ca.** € 550,- p. m. sowie Reise- und Materialkosten müssen selbst getragen werden.

Bildenden Künstler:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, während des Studienaufenthalts <u>ein konkretes Projekt idealerweise mit Paris-Bezug zu realisieren,</u> Kontakte mit der Künstler:innen-Szene in Paris zu knüpfen und Anregungen für ihr weiteres künstlerisches Schaffen zu erwerben. Nach Ende der Stipendienlaufzeit soll, sofern möglich, eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses des/der Stipendiaten:in angestrebt werden.

Förderungswürdig sind Vorhaben aus allen Bereichen der bildenden Kunst.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind bildende Künstler:innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Seite 1 von 3 Atelier in Paris 2025



Bitte beachten Sie, dass nur PDF-Dateien angeschlossen werden können.

- -Kurzbeschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- -Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- -Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- -Portfolio max. 5 DIN-A4-Seiten im pdf-Format (Upload max. 2048 KB);
- -eine Datei (Kurzbeschreibung des Projekts, Lebenslauf und Portfolio in englischer Sprache) im pdf-Format (Upload max. 2048 KB).
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolat.
- Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger:in selbst Sorge zu tragen.
- Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Verpflichtung zur Entrichtung der während der Dauer des Aufenthaltes anfallenden Betriebskosten; diese werden von der Verwaltung der Cité Internationale des Artes zur Verschreibung gebracht.
- Einhaltung der Haus- u. Atelierordnung.
- Pro Ausschreibungstermin kann nur ein Projekt eingereicht werden.
- Reise- und Materialkosten werden nicht übernommen.
- Für eine Kranken- und Unfallversicherung hat der/die Stipendienempfänger:in selbst Sorge zu tragen.
- Im Falle des Eintritts von unvorhersehbaren Umständen, die eine Anreise nach Paris unmöglich oder eine vorzeitige Rückreise erforderlich machen, verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in die Betriebskosten für die gesamte Laufzeit zu entrichten und das geplante Vorhaben als Home-Projekt zu realisieren bzw. fortzuführen.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat:in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBI, I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU7

Seite 2 von 3 Atelier in Paris 2025



5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent:in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für bildende Kunst des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001) und Vertreter:innen der Cité Internationale des Arts in Paris. Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten:innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten:innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht und ggf. Belegexemplar in digitaler Form) an den Förderungsgeber abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at (max. 15 MB pro Mail) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- Schilderung des Projektvorhabens (Ziele, Ausformulierung des Vorhabens inkl. Bilddarstellungen)
- ggf. Web-Links
- ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten und Nachfolgeprojekte
- kurzer Erfahrungsbericht: Konnten Kontakte aufgebaut werden? Wie waren die Bedingungen vor Ort? Waren Sie mit der Unterkunft zufrieden oder gibt es Anregungen für Verbesserungen? Wie wurden Sie auf die Ausschreibung aufmerksam? Waren Sie mit der Aufenthaltsdauer zufrieden?

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat:in hat das Logo "Land Kärnten Kultur" inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/. Im Falle der Präsentation von Werken, die im Rahmen des Studienaufenthalts in Paris entstanden sind, verpflichtet sich der/die Stipendiat:in, darauf hinzuweisen, dass die Werke während des Aufenthalts in der Cité international des Arts in Paris entstanden sind.

8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler:innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** (https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4) bis spätestens 15. Juni 2024 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu bewerben.

Seite 3 von 3 Atelier in Paris 2025